

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
46	10.03.2017	Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am 22.03.2017 um 17.00 Uhr	86
47	14.03.2017	Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen; Bekanntmachung der ersten Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 81 Steinfurt I, 82 Steinfurt II und 83 Steinfurt III am 30.03.2017 um 17.00 Uhr	87
48	14.03.2017	Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	88
49	07.03.2017	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	88
50	10.02.2017	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 127 – Coesfeld-Steinfurt II	89
51	02.03.2017	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III	94

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **46. Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am 22.03.2017 um 17.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 12. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Mittwoch, den 22.03.2017 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2016
2. Informationen
  - 2.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
  - 2.2. Stellenplan des Kreises Steinfurt im Jahr 2017
  - 2.3. Global Nachhaltige Kommune - Sachstand
  - 2.4. Kreis Steinfurt bewirbt sich für regionale Koordination "Bildung für nachhaltige Entwicklung / BNE"
  - 2.5. Informationen der Gleichstellungsstelle
  - 2.6. Informationen der Personalvertretung
3. Anfragen

#### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

4. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2016
5. Personalrechtliche Entscheidung
6. Informationen
7. Anfragen

Steinfurt, 10.03.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 11/2017/46

**47. Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen;  
Bekanntmachung der ersten Sitzung des gemeinsamen  
Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 81 Steinfurt I, 82  
Steinfurt II und 83 Steinfurt III am 30.03.2017 um 17.00 Uhr**

Die erste Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 81 Steinfurt I, 82 Steinfurt II und 83 Steinfurt III findet statt am

**Donnerstag, 30.03.2017 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Seminarraum - Raum 179.

Tagesordnung

**Öffentliche Sitzung**

1. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers für den Kreiswahlausschuss
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Steinfurt, 14.03.2017

**Der Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise  
81 Steinfurt I  
82 Steinfurt II  
83 Steinfurt III  
In Vertretung**

gez. Jansen  
(stellv. Kreiswahlleiter)

Kreis Steinfurt 11/2017/47

## **48. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung**

Gegen Frau Sarmila Shanthalingam, zuletzt wohnhaft Am Mühlenbach 32, 49477 Ibbenbüren ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.03.2017 (Az.: V 172/16) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 236, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.03.2017

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 11/2017/48

## **49. Öffentliche Zustellung von Bescheiden**

- I. Gegen Herrn Michael Daum, zuletzt wohnhaft in 49751 Sögel, Schillerstr. 6, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.02.2017 (Az.: 125501674) ergangen.
- II. Gegen Herrn Milen Petrov, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Auf dem Sandhügel 23, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.01.2017 (Az.: 125507551) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.03.2017

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 11/2017/49

## **50. Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 127 – Coesfeld-Steinfurt II**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 auf. Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gehören zum Wahlkreis 127 – Coesfeld-Steinfurt II alle Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld sowie aus dem Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Laer und Nordwalde.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

**Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr,**

schriftlich beim

**Kreiswahlleiter  
01-Büro des Landrats (Zimmer 129)  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld**

einzureichen. Die Unterlagen müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original vorliegen (vgl. § 54 Abs. 2 Bundeswahlgesetz – BWG).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen,

damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

#### **A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** und nach Maßgabe des § 20 BWG von **Wahlberechtigten** eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, 19. Juni 2017, 18.00 Uhr,**

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

#### **B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (20 BWG, § 34 BWO)**

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Hierfür ist für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eine entsprechende Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde direkt auf dem Formblatt nach Anlage 14 oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO dem Kreiswahlvorschlag beizufügen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), wobei drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlages zu leisten haben. Nummer 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere

Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

8. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann gemäß § 21 BWG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer **Mitgliederversammlung** zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen **Vertreterversammlung** hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Weiteres regelt § 21 BWG.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (vgl. Abschnitt B Ziffer 9 c). Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu machen und Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Weise vorzustellen.

9. Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden soll, sind beizufügen:
  - a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
    - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage



17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,

- bb) eine Versicherung an Eides Statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Heuermann bzw. Herrn Lechtenberg (Telefon: 02541-189130 02541-189131; E-Mail: [wahlen@kreis-coesfeld.de](mailto:wahlen@kreis-coesfeld.de)).

Coesfeld, 10.02.2017

gez. Joachim L. Gilbeau  
Kreiswahlleiter für den  
Wahlkreis 127 – Coesfeld-Steinfurt II

Kreis Steinfurt 11/2017/50

## **51. Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III**

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

- 124 Steinfurt I – Borken I (Ahaus, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Horstmar, Metelen, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine, Steinfurt, Wettringen)
- 128 Steinfurt III (Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg, Westerkappeln)

einzureichen (Kreiswahlvorschläge). Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

### **1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) können für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag Wahlvorschläge für die Wahl in den oben genannten Wahlkreisen bis spätestens

**Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr,**

beim

**Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 124 und 128  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
(Zimmer 132 und 134)**

schriftlich eingereicht werden. Es empfiehlt sich, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit *frühzeitig* vor dem 17.07.2017 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

### **2. Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden, wobei eine Partei in jedem Wahlkreis nur *einen* Kreiswahlvorschlag einreichen kann.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 19. Juni 2017, 18 Uhr**, dem

Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG) und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

### **3. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern**

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde und nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Für die Wahlkreise 124 und 128 sind zwei getrennte Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen durchzuführen. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate (=23.06.2016), für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (=23.03.2016) nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgte, jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

### **4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers,

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben oder entgegenzunehmen. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt sich daher die Angabe der E-Mail-Adressen der Vertrauenspersonen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen *einer* Bewerberin bzw. *eines* Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur in *einem* Wahlkreis und hier nur in *einem* Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre bzw. seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese ist unwiderruflich (§ 20 BWG).

## 5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von drei Mitgliedern des nordrhein-westfälischen Landesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von drei Mitgliedern, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von drei im jeweiligen Wahlkreis Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

### 5.1 Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und deren Parteieigenschaft nach einer Beteiligungsanzeige (s. Punkt 2) vom Bundeswahlausschuss festgestellt wurde, müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, wobei drei Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selber zu leisten haben.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift der bzw. des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind durch die jeweiligen Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO erteilt werden.

Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur *einen* Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Wahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## **6. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er der Benennung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist - im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung - mit der Versicherung an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

## 7. Amtliche Vordrucke

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13 BWO**)
- Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlages mit Versicherung an Eides Statt zur Parteimitgliedschaft (**Anlage 15 BWO**)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (**Anlage 16 BWO**)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Wahlkreisbewerberin bzw. des Wahlkreisbewerbers (**Anlage 17 BWO**)
- Versicherung an Eides Statt (**Anlage 18 BWO**),

sind für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III beim Kreiswahlleiter in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 132 und 134, erhältlich.

Vordrucke nach **Anlage 14 BWO** – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) – können Parteien erst nach der offiziellen Benennung der Bewerberin bzw. des Bewerbers anfordern.

Steinfurt, 02.03.2017

**Der Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise  
124 Steinfurt I – Borken I  
128 Steinfurt III**

gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 11/2017/51